



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.10.2026, 08:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Dortmund B Blatt 23674

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dortmund B Blatt 81758 verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Benninghofen Flur 2 Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wesengutstr. 4; Größe 181 qm

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 29.03.1962.

-Veräußerung des Erbbaurechts bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.-
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1965 errichtetes, unterkellertes zweigeschossiges Einfamilien-Reihenmittelhaus auf Erbbaurechtsbasis mit flach geneigtem Satteldach. Die Gesamtwohnfläche beträgt 79 qm und die Nutzfläche im Keller 36 qm. Gem. Gutachten machen sowohl das Objekt, als auch das 181 qm große Grundstück einen vernachlässigten Eindruck. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

174.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.